

ein besonders begehrtes. Spionageobjekt der imperialistischen Mächte. Der Schutz aller militärischen Geheimnisse ist deshalb eine Aufgabe von besonderer Bedeutung. Es muß davon ausgegangen werden, daß grundsätzlich alle militärischen Angelegenheiten, unabhängig von ihrer Kennzeichnung als Verschlusssache, geheimzuhalten sind. Es muß sogar gefordert werden, daß die Angehörigen der bewaffneten Kräfte gegenüber jedermann, auch gegenüber ihren nächsten Familienangehörigen, Stillschweigen über alle dienstlichen Angelegenheiten bewahren. Der Gefahr, daß irgendwelche Mitteilungen über die bewaffneten Organe der DDR in unbefugte Hände, insbesondere in die der Spionage-Agenturen der NATO, gelangen, muß mit allen Mitteln vorgebeugt werden.

In Abs. 2 ist schon die unerlaubte Herausnahme einer geheimzuhaltenden Mitteilung aus dem dafür vorgeschriebenen Gewahrsam als eine strafbare Handlung gekennzeichnet. Allerdings ist hier auf die Ausgestaltung als Unternehmensdelikt verzichtet worden.

Einige Fragen des Strafbefehlsverfahrens

Von Dr. HANS WEBER, Richter am Kreisgericht Potsdam-Land

Die Probleme des Strafbefehlsverfahrens sind bisher in der Rechtswissenschaft keiner näheren Betrachtung unterzogen worden. Der Grundriß des Strafverfahrensrechts aus dem Jahre 1953 beschränkt sich auf die Wiedergabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen; das Lehrmaterial „Strafprozeßrecht“, das von der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ herausgegeben wurde, und* die Aufsatzsammlung „Fragen des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik“ übergehen diese besondere Art des Strafverfahrens völlig. Dieser Verzicht auf ein näheres Eingehen auf das Strafbefehlsverfahren ist nicht ganz gerechtfertigt, weil diese Verfahrensart einmal zahlenmäßig doch eine gewisse Bedeutung für die Gerichtspraxis hat und zum anderen bei und! nach Erlaß eines Strafbefehls eine Reihe von Problemen auftauchen, die einer Erörterung bedürfen. Einige dieser Fragen sollen im vorliegenden Beitrag behandelt und zur Diskussion gestellt werden.¹

I

Die ersten Fragen, die beim Erlaß eines Strafbefehls gleichermaßen vor Staatsanwalt und Richter stehen, sind: Ist der Strafbefehl in diesem Fall gesetzlich zulässig? und: Ist der Erlaß des Strafbefehls bei dem vorliegenden Sachverhalt zweckmäßig?

1. Die Zulässigkeit des Strafbefehls regelt § 254 StPO. Eine weitere Bestimmung hierüber enthält § 50 Abs. 1 JGG, der den Erlaß eines Strafbefehls gegen Jugendliche verbietet.

a) § 254 Abs. 1 StPO macht die Zulässigkeit des Strafbefehls von der Höhe und Art der zu verhängenden Strafe abhängig. Es dürfen nur Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten und Geldstrafen sowie einige Nebenstrafen ausgesprochen werden.

b) Ein Strafbefehl darf auch dann nicht ergehen, wenn vom Geschädigten ein Antrag gestellt ist, den Beschuldigten zum Schadensersatz zu verurteilen. Über diesen Antrag muß die Strafkammer — wenn er rechtzeitig gestellt ist — zumindest dem Grunde nach entscheiden. Eine gesetzliche Möglichkeit, den Schadensersatzantrag zurückzuweisen, weil durch Strafbefehl entschieden werden soll, gibt es nicht. Es ist auch nicht zulässig, die Sache insoweit zur Entscheidung dem Grunde nach an ein Zivilgericht zu verweisen, denn § 270 StPO spricht ausdrücklich und unmißverständlich nur von einer Verweisung zur Entscheidung über die Höhe des geltend gemachten Anspruchs. Da eine Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz immer nur nach mündlicher Verhandlung möglich ist und auch § 254 StPO insoweit keine Ausnahmeregelung trifft, eine Verurteilung zu Schadensersatz durch Strafbefehl also nicht zuläßt, darf der Staatsanwalt den Erlaß eines Strafbefehls nicht beantragen, wenn sich bei den Akten eine Erklärung des Geschädigten befindet, daß er Scha-

Jeder Verrat von militärischen Dienstgeheimnissen an die in § 15 StEG genannten verbrecherischen Organisationen wird in der Regel als Spionage i. S. des § 14 StEG anzusehen sein.

*

Alle Strafrechtsnormen, die Verbrechen gegen die militärische Disziplin zum Inhalt haben, können nur durch vorsätzliches Handeln verletzt werden. Das entspricht dem Charakter dieser Strafbestimmungen, die nur für erhebliche Disziplinverletzungen eine strafrechtliche Sanktion vorsehen.

Die Anwendung der Strafbestimmungen über die Verbrechen gegen die militärische Disziplin wird zweifellos ein wirksames Mittel zur Erhaltung einer unerschütterlichen Disziplin in den bewaffneten Organen der DDR werden. Es wird jetzt notwendig sein, die nötigen Erfahrungen zu sammeln und schnell auszuwerten.

denersatz fordert. Hat der Staatsanwalt diesen Antrag übersehen oder ist er erst nach Eingang der Sache bei Gericht zu den Akten gelangt, so muß das Gericht die Akte an den Staatsanwalt zurückgeben, damit Anklage erhoben wird. Die Rückgabe hat nicht nach § 255 Abs. 2 StPO, sondern, nach § 254 Abs. 1 und 3 zu erfolgen, da diese Bestimmung die Möglichkeit einer Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz durch Strafbefehl nicht nennt und damit ausschließt. Ein eventueller Einwand, daß beim beschleunigten Verfahren die Verurteilung zu Schadensersatz im § 231 StPO ebenfalls nicht besonders erwähnt und dennoch zulässig ist, ist nicht stichhaltig, weil hier durch Urteil nach mündlicher Verhandlung entschieden wird und es insoweit keiner besonderen Regelung bedarf, was beim Strafbefehl gerade nicht der Fall ist. Eine Möglichkeit, durch Strafbefehl ohne mündliche Verhandlung zu Schadensersatz zu verurteilen, räumt § 254 StPO nicht ein, woraus geschlossen werden muß, daß eine solche Entscheidung unzulässig ist und der Strafbefehl daher nicht erlassen werden darf, wenn Schadensersatzantrag gestellt ist.

c) Einige Schwierigkeiten können bei der Prüfung der durch § 254 Abs. 2 StPO geforderten Voraussetzung, daß der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls nur gestellt werden soll, wenn keine erheblichen Zweifel an der Tat und an der Schuld des Täters vorhanden sind, entstehen.

Die Schuld des Täters dürfte in aller Regel dann nicht zweifelhaft sein, wenn der Beschuldigte geständig ist. Da der Erlaß eines Strafbefehls von vornherein immer nur bei einfachen Sachverhalten in Erwägung gezogen wird, kann hier das Geständnis des Beschuldigten im allgemeinen ohne Bedenken als Beweis für dessen Tat und Schuld angesehen werden.

Im Gegensatz zum beschleunigten Verfahren (§ 231 StPO) wird jedoch durch § 254 Abs. 2 StPO für den Erlaß eines Strafbefehls nicht verlangt, daß der Täter geständig sein muß. Daraus ergibt sich natürlich die Frage, wann trotz Leugnens des Täters keine erheblichen Zweifel an seiner Straftat und Schuld bestehen und somit durch Strafbefehl entschieden werden darf, z. B. wenn andere Beweismittel, wie Zeugenaussagen, Spuren, gefundene Gegenstände oder Sachverständigengutachten, vorliegen.

Ein Strafbefehl darf immer dann ergehen, wenn der Beschuldigte zwar die Tat oder Teile derselben bestritt, der Gegenbeweis jedoch durch mehrere übereinstimmende Zeugenaussagen oder andere Beweismittel (z. B. Sachverständigengutachten oder Spuren) erbracht ist.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß eines Strafbefehls liegen auch dann vor, wenn nur eine Zeugenaussage dem Leugnen des Angeklagten entgegensteht und diese durch andere Beweismittel (z. B. gefundenes Diebesgut oder Spuren) bekräftigt wird. Ein